

Herr Michael Wäschenbach, MdL, setzte sich mit seiner Eingabe für den Petenten ein und wandte sich gegen den beabsichtigten Abriss des Siegwehres in Euteneuen. Er führte aus, dass die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) entgegen „aller kommunalen Wünsche und entgegen der kostenneutralen Alternative“ einer privat finanzierten Fischtreppe die Absicht hat, das Siegwehr kostenintensiv abzureißen. Der Petent sprach sich dafür aus, dass ein privater Investor die Genehmigung zum Bau einer modernen Fischtreppe und zur Inbetriebnahme der vorhandenen Turbine zur Nutzung von Wasserkraft zur Stromerzeugung erhalten soll. Ein benachbarter Industriebetrieb habe sich bereit erklärt, im Zuge der regionalen Wertschöpfung den generierten Strom zu verbrauchen. Der Petent wollte erreichen, dass der geplante Abriss gestoppt und die Wasserkraftgewinnung in Betrieb genommen wird.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Wehranlage in Euteneuen nach den von der SGD Nord getroffenen Feststellungen ein Wanderhindernis für die aquatischen Lebewesen der Sieg darstellt. Sie hat erläutert, dass die Wiederherstellung der aquatischen Durchgängigkeit am Standort des Wehrs in Euteneuen jedoch eine wasserrechtlich zwingend vorgegebene Verpflichtung sei. Nachdem das Land Rheinland-Pfalz für die Sieg gewässerunterhaltungspflichtig ist, sei es auch für die Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers verantwortlich. Diese Verpflichtung ergibt sich nach Angaben der SGD Nord auch aus den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie wie auch aus den Anforderungen des FFH-Gebiets „Sieg“.

Hierzu sei jedoch kein Komplettabriss, sondern ein Teilabriss mit Schaffung eines asymmetrischen Rauherinnes vorgesehen, wodurch eine naturähnliche Struktur des Flussbettes erreicht werde. Im Gegensatz zu einer Lösung mittels einer technischen Fischtreppe, die lediglich zu einer Durchgängigkeit für die der Dimensionierung zugrundeliegenden Leitarten führen würde, werde hierdurch sowohl aufwärts als auch abwärts eine vollständige Durchgängigkeit für alle aquatischen Arten erreicht. Die SGD Nord hat im Übrigen angemerkt, dass hierdurch auch der Geschiebe- und Sedimenttransport im Gewässer wieder ermöglicht wird. Außerdem werde durch die vorgesehene Lösung die nachteilige Auswirkung gegenüber der ehemals vorhandenen Stauanlage durch Reduktion des staubeeinflussten Bereiches minimiert und dennoch sichergestellt, dass der angrenzende Auwald statistisch jährlich von einem Hochwasser geflutet wird. Insoweit bestehe kein Widerspruch zu den naturschutzfachlichen Anforderungen.

Des Weiteren hat die SGD Nord angemerkt, dass eine Einbindung in das Landschaftsbild durch die vorgesehene Lösung sichergestellt sei, denkmalschutzrechtliche Festlegungen für den Wehrkörper nicht bestehen würden und die Maßnahme im Übrigen nicht dem Anwendungsbereich des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unterliegt.

Schließlich hat die SGD Nord darauf hingewiesen, dass ein Antrag des Investors zur Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage aufgrund von Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der Planunterlagen abgelehnt werden musste. Nach Ablehnung der Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht habe das Oberverwaltungsgericht Koblenz, so die SGD Nord weiter, am 5. August 2021 die Zulassung der Berufung abgelehnt. Abschließend hat die SGD Nord mitgeteilt, nicht erkennen zu können, wie eine Zustimmung zu einer Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage auf Basis dieser Unterlagen und ohne erfolgreich durchgelaufenes Zulassungsverfahren rechtskonform möglich sein soll.

Das ebenfalls um eine Stellungnahme gebetene Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität teilt im Ergebnis die Auffassung der SGD Nord.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 12. November 2024 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.